

Sachverhalt

In Armenien ist die armenisch-orthodoxe Kirche Staatskirche nach Art. 3 der Verfassung. 94 Prozent der Bevölkerung gehören dieser christlichen Religionsgemeinschaft an, es gibt allerdings auch eine moslemische Minderheit. In Art. 13 der Verfassung Armeniens wird die Religionsfreiheit garantiert. G ist seit 2000 Gymnasiallehrerin in der Hauptstadt Eriwan. Sie ist Muslima, gehört der staatlich anerkannten islamischen Religionsgemeinschaft R an und trägt seit 2010 ein der islamischen Glaubenslehre entsprechendes Kopftuch im Unterricht. Nach § 2 des Armenischen Schulgesetzes, das 1995 in Kraft getreten ist, dürfen Lehrkräfte keine auffällig sichtbaren religiösen Symbole oder Trachten in der Schule tragen. G leistet der Aufforderung der Schulbehörde zum Ablegen des Kopftuchs im Unterricht keine Folge. Sie wird daher entlassen.

Dagegen protestiert ihr Ehemann E, indem er eine christliche Marienstatue, die im öffentlichen Straßenraum von Eriwan aufgestellt ist, zerstört. Hierfür wird er zu einer viermonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Er wird bei normaler Gesundheit in die Haftanstalt eingeliefert, sechs Wochen später verstirbt er dort aber. Der Gefängnisarzt attestiert Herzversagen. E wird von der Gefängnisverwaltung eingeäschert. Seine Ehefrau G erfährt hiervon erst, nachdem die Urne beigesetzt ist. Nähere Untersuchungen, warum E in der Haft verstorben ist, werden trotz mehrfacher Vorsprachen der G nicht durchgeführt.

G klagt vor den armenischen Gerichten ohne Erfolg gegen ihre Entlassung aus dem Schuldienst sowie auf Feststellung, dass der armenische Staat für den Tod ihres Mannes verantwortlich ist, die notwendige Untersuchung der Todesursache unterlassen hat und ihr Schadensersatz schuldet. Eine gleichlautende Klage, aber beschränkt auf den Streitgegenstand Entlassung der G, erhebt die islamische Religionsgemeinschaft R ohne Erfolg. Fünf Monate nach Zustellung der klageabweisenden letztinstanzlichen Urteile wenden sich G und R – jeweils mit eigenen Anträgen - an den EGMR. G beantragt die Verurteilung Armeniens wegen Verletzung von Art. 2 und Art. 9 EMRK, R beschränkt sich auf Art. 9 EMRK.

Die Regierung von Armenien wendet ein, den Klägern fehle es am Rechtsschutzbedürfnis für eine Klärung der Frage zum Kopftuchverbot an Schulen. Diese Frage sei vom EGMR bereits vor einigen Jahren auf eine Staatenbeschwerde des Nachbarlandes Aserbaidschan abschlägig entschieden worden. Im Übrigen sei die Regelung in § 2 des Schulgesetzes bereits vor dem Beitritt Armeniens zur EMRK in Kraft getreten, sie könne daher nicht am Maßstab der EMRK gemessen werden. Armenien und Aserbaidschan sind seit 2002 Unterzeichnerstaaten der EMRK. G und R entgegnen, die Staatenbeschwerde von Aserbaidschan habe eine Grundschullehrerin und keine Gymnasiallehrerin betroffen, was stimmt.

Aufgabe:

1) Prüfen Sie

a) die Zulässigkeit und

b) die Begründetheit der Beschwerde der G an den EGMR

2) Prüfen Sie

die Zulässigkeit der Beschwerde der R an den EGMR

Bei der Prüfung der Beschwerde der R kann und soll auf die Ausführungen zu 1 a) verwiesen werden, soweit keine Besonderheiten vorliegen.

Zugelassene Hilfsmittel:

Sammlung von Rechtstexten mit EMRK

Bewertung Prof. Dörig der Klausur von Prüf-Nr.

Die Klausur behandelt im Schwerpunkt Fragen der Auslegung von Art. 9 EMRK (Entlassung der G) und des Art. 2 EMRK (Tod des E). Für die Fallkonstellation betreffend Entlassung der G kann das EGMR-Urteil vom 10.11.2005 in der Sache Leyla Sahin/Türkei (Nr. 44774/98 – NVwZ 2006, 1389) und vom 15.2.2001 in der Sache Dahlab/Schweiz (Nr. 42393/98 – NJW 2001, 2871) herangezogen werden, die Fallgestaltung betreffend den Tod des E ist angelehnt an das EGMR-Urteil vom 27.6.2000 in der Sache Salman/Türkei (Nr. 21986/93 – NJW 2001, 2001).

1. Beschwerde der G

A) Zulässigkeit nach Art. 34, 35 EMRK

1. Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendbarkeit der EMRK

Zeitlich: Ja, denn die angegriffene Entlassung aus dem Schuldienst fand nach dem Beitritt von Armenien zur EMRK im Jahr 2002 statt. Die G kann daher schlüssig geltend machen, dass die EMRK *ratione temporis* anwendbar ist. Es kommt darauf an, ob der angegriffene Akt – Entlassung der G – nach Beitritt Armeniens zur EMRK erfolgt ist und nicht ob zum Beitrittszeitpunkt das zugrunde liegende Gesetz schon galt. Von dem Gesetz gingen jedenfalls Dauerwirkungen aus, die zu der konkret zu beurteilenden Entlassung von 2010 führten.

Örtlich: Ja, denn es betrifft das Vertragsgebiet der EMRK.

Sachlich: Ja, Armenien ist nach Art. 1 verantwortlich.

2. Parteifähigkeit (Art. 34 EMRK)

Ja: G ist eine natürliche Person.

3. Beschwerdeberechtigung

G muss selbst, gegenwärtig und grundsätzlich auch unmittelbar von einer Konventionsverletzung betroffen sein („Opfer“).

G ist von der Verletzung ihrer Rechte aus Art. 9 selbst betroffen. Die Verletzungen dauern noch an, sie ist also gegenwärtig betroffen. Sie ist auch unmittelbar belastet, es bedarf nicht erst noch eines weiteren Vollzugsaktes.

G ist von der Verletzung des Art. 2 zwar insofern nicht selbst betroffen, als nicht sie, sondern ihr Ehemann ums Leben kam. Als Ehefrau kann sie die Rechte ihres Mannes aber nach der Rspr des EGMR geltend machen. Denn der E als unmittelbar Betroffener kann seine Rechte infolge seines Todes nicht selbst geltend machen. Der Begriff der „Opfer-Eigenschaft“ ist insofern weit zu fassen.

4. Rechtsschutzbedürfnis

Das Rechtsschutzbedürfnis betreffend die Entlassung der G ist nicht dadurch entfallen, dass der EGMR die Vereinbarkeit des Kopftuchverbots an Schulen bereits auf eine Staatenbeschwerde von Aserbaidschan entschieden hat. Durch eine Entscheidung des EGMR auf eine Staatenbeschwerde verlieren Einzelpersonen nicht das Recht zur Beschwerdeerhebung, da sie auf diesem Weg Schadensersatz erlangen können und der EGMR nach Art. 46 EMRK Maßnahmen aufzeigen kann, die Armenien zur Durchführung des Urteils zugunsten von G zu ergreifen hat (so EGMR Urteil vom 18.09.2009 – 16064/90 – Varnava/Türkei – NVwZ 2011, 481 Rn. 114 ff.).

5. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs: ja

6. Beachtung der Sechs-Monats-Frist: ja

B) Begründetheit

1) Verletzung von Art. 9 EMRK durch Eingriff in Religionsfreiheit der G

a) Bestimmung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit. Art. 9 EMRK schützt zunächst die innere Religionsfreiheit, d.h. eine Religion zu haben oder nicht zu haben, sich zu ihr – auch öffentlich – zu bekennen, auch im Rahmen von Gottesdienst und durch Praktizierung von Bräuchen und Riten. Zum Schutzbereich zählt aber auch die äußere Religionsfreiheit, d.h. das Praktizieren der Religion in der Öffentlichkeit und das Werben Dritter für die eigene Religion ohne unzulässige Druckausübung.

b) Eingriff in den Schutzbereich

Hier geht es um die Praktizierung der Religion in der Öffentlichkeit durch Tragen des Kopftuchs. Wird das einer Lehrerin während des Unterrichts verboten, greift das in äußere Religionsfreiheit ein.

c) Rechtfertigung des Eingriffs

(aa) gesetzliche Grundlage (ja)

(bb) legitimes Ziel: Ja, Wahrung der Neutralität im Schulunterricht, Verhinderung religiöser Spannungen zwischen den Religionen in Armenien

(cc) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs

Religion wird nicht in ihrem Kern eingeschränkt – der Bekenntnisfreiheit – nur in äußerer Form des Bekenntnisses, also Eingriff nicht von besonderer Schwere. Einschränkung der äußeren Religionsausübung nach Art. 9 Abs. 2 EMRK leichter möglich als Einschränkung des inneren Kerns der Bekenntnisfreiheit. G behält Freiheit zur Praktizierung ihrer Religion außerhalb der Schule. Nach EuGH ist das gerechtfertigt zur Wahrung der Neutralität des Staates und zur Verhinderung religiöser Spannungen

2) Verletzung von Art. 2 EMRK durch Tötung des E im Gefängnis

E ist im Gefängnis zu Tod gekommen. Der Schutzbereich des Art. 2 EMRK ist eröffnet. Eine absichtliche Tötung i.S. von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 durch die Gefängnisbeam-

ten steht nicht fest. Aber die Schutzpflicht des Staates nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 kann verletzt sein. Nach der Rspr. des EGMR ergibt sich aus dieser Norm eine Schutzpflicht des Staates, das Recht auf Leben vor Eingriffen zu schützen. Sie ergibt sich aus der Funktion der Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 1.

Eine besondere Schutzpflicht besteht ggü Personen, die sich in staatlichem Gewahrsam befinden. Hier liegt die Beweislast, dass der Staat nicht für den Tod des Inhaftierten verantwortlich ist, bei den Behörden, wenn der Betroffene in gutem Gesundheitszustand in Haft kam (vgl. EGMR vom 27.6.2000 – 21986/93 – Salman/Türkei – NJW 2001, 2001 <2003 f.>). So liegt der Fall hier. Die zuständigen Behörden sind somit für den Tod von E verantwortlich.

Eine Rechtfertigung der Tötung kommt bei Verletzung der Schutzpflicht i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK nicht in Betracht, nur bei absichtlicher Tötung i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK (vgl. EGMR in Urt v. 20.12.2004 – 50385/99 – Makaratzis/ Griechenland, NJW 2005, 3405 <3408> Rn. 72).

3) Verletzung von Art. 2 EMRK durch Unterlassen einer wirksamen Untersuchung über Todesursache

Aus der Pflicht nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK, das Recht auf Leben zu schützen, folgt nach der Rspr. des EGMR auch die Pflicht, wirksame Ermittlungen zur Todesursache und den für den Tod verantwortlichen Personen durchzuführen (vgl. EGMR vom 27.9.1995 – 17/1994/464/545 –Mc.Cann/Vereinigtes Königreich). Das gilt nicht nur für den Fall, dass der Tod erwiesenermaßen durch einen staatlichen Bediensteten herbeigeführt wurde. Hier war die Untersuchung unzureichend. Totenschein wurde nur vom Gefängnisarzt ausgestellt. Weitere Untersuchungen wurden durch Einäscherung ohne vorherige Befragung der Angehörigen vereitelt. Nähere Untersuchungen, warum E in der Haft verstorben ist, werden trotz mehrfacher Vorsprachen der G nicht durchgeführt.

2. Zulässigkeit der Beschwerde der R nach Art. 34, 35 EMRK

1. Zeitliche, örtliche und sachliche Anwendbarkeit der EMRK

Siehe oben bei G

2. Parteifähigkeit (Art. 34 EMRK)

Ja: R ist eine nichtstaatliche Organisation i.S. von Art. 34 EMRK.

3. Beschwerdeberechtigung

R muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar von einer Konventionsverletzung betroffen sein („Opfer“).

R ist von der Verletzung der Rechte der G aus Art. 9 nicht unmittelbar betroffen, anders als etwa im Fall einer gegen R selbst gerichtete Maßnahme wie die Verweigerung ihrer Registrierung als Religionsgemeinschaft. R ist zwar mittelbar betroffen, denn es handelt sich um eine Maßnahme, die in die Religionsfreiheit ihres Mitglieds G eingreift. Das kann und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Mitglieder der

Religionsgemeinschaft betreffen. Aber eine bloß mittelbare Betroffenheit genügt hier nicht. Anders beurteilt der EGMR nur Fälle, in denen der unmittelbar Betroffene seine Rechte (z.B. infolge Todes) nicht selbst geltend machen kann. Das ist hier nicht der Fall.

Ergebnis: Die Beschwerde der G ist zulässig und wegen Verletzung von Art. 2 EMRK begründet, im Übrigen unbegründet. Die Beschwerde der R ist unzulässig.